

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule hat diese Satzung Entwurfscharakter.

**Gebührensatzung der Technischen Hochschule
Lübeck für besondere Dienstleistungen im Rahmen virtueller
Studienangebote (VFH)
Vom 10. Juni 2021**

NBl. HS MBWK Schl.-H. S. xx

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 11.06.2021

Aufgrund § 41 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung des Senats der Technischen Hochschule Lübeck vom 9. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck

(1) Die Technische Hochschule Lübeck ist Mitglied des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule (VFH). Sie erhebt als Verbundhochschule Gebühren* für besondere Dienstleistungen im Rahmen des Hochschulverbundes VFH angebotener grundständiger und konsekutiver virtueller Studienangebote.

Besondere Dienstleistungen sind

1. die Aufwendungen der multimedialen Produktion,
2. die Pflege und Aktualisierung von Online-Modulen,
3. die Bereitstellung elektronischer Lernmaterialien sowie
4. die medienbezogene individuelle Beratung.

Die Gebühren sind ausschließlich zweckgebunden für Modulpflege (insbesondere Aktualisierung von Inhalt und Form des Materials, mediale Aufbereitung), Neuerstellung von Modulen und technischen Support sowie als Rückstellung für Zukunftsaufgaben zu verwenden.

§ 2

Höhe und Erhebung der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen für jedes von den Studierenden pro Studienhalbjahr belegte 5-cps-Modul aus dem Curriculum mit Online-Materialien 95 Euro. Für Studierende, die ihre Berechtigung zum Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz schriftlich nachweisen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 Euro. Für 5-cps-Module ohne Online-Materialien betragen die Gebühren anteilig für die E-Learning-Services 31,35 Euro, bei nachgewiesenen BAFöG-Bezug 23,10 Euro.

(2) Die Gebühren für Module mit einem Umfang ungleich 5 cps werden anteilig zur cp-Zahl umgerechnet. Module mit mehr als 5 cps, aber ohne Online-Materialien, werden immer als ein 5-cps-Modul gerechnet.

(3) Für Wiederholung eines 5-cps-Moduls betragen die Gebühren anteilig für die E-Learning-Services 31,35 Euro, bei nachgewiesenen BAFÖG-Bezug 23,10 Euro. Die Gebühren für Module mit einem Umfang ungleich 5 cps werden anteilig zur cp-Zahl umgerechnet. Module mit mehr als 5 cps, aber ohne online-Materialien, werden immer als ein 5 cps-Modul gerechnet. Studierende, die die Prüfung in einem Modul noch nicht bestanden bzw. noch nicht endgültig nicht bestanden haben, können das Modul als Wiederholende höchstens zweimal nach der Erstbelegung belegen, ohne dass eine Gebühr in voller Höhe nach Absatz 1 und 2 erneut anfällt, es sei denn, es fallen bei Wiederholung Lizenzgebühren gegenüber Dritten an oder dies widerspräche sonstigen landesrechtlichen Vorschriften.

(4) Die Wiederholungsbelegung nur mit dem Anteil für E-Learning-Services ist nur möglich bei ununterbrochener Immatrikulation der/des Studierenden an einer VFH-Verbundhochschule. Nicht als Unterbrechung gelten Belegungen einzelner Module an einer anderen VFH-Verbundhochschule sowie der nahtlose Wechsel an eine andere VFH-Verbundhochschule.

(5) Die Gebühren sind spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Studienhalbjahres fällig.

(6) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft und gilt für Modulbelegungen ab dem Wintersemester 2021/2022.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Technischen Hochschule Lübeck für besondere Dienstleistungen im Rahmen grundständiger virtueller Studienangebote vom 21. Juni 2004 (NBl. HS MBWFK. Schl.-H. S. 320), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Januar 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 11), außer Kraft.

Lübeck, 10. Juni 2021

Dr. Muriel Kim Helbig

Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck

* Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376 S. 36) – EG-DLRL – darf die Verwaltungsgebühr die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen.